

GESETZ DER ESTNISCHEN SOWJETISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE STAATLICHE SYMBOLIK ESTLANDS VOM 8. MAI 1990

Der Oberste Rat der Estnischen SSR, ausgehend von dem Ziel der Wiederherstellung des unabhängigen Estnischen Staates und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Obersten Rates der Estnischen SSR vom 30. März 1990 über den staatlichen Status Estlands bestimmt:

1. Die Bezeichnung „Estnische Sowjetische Sozialistische Republik“ außer Kraft zu setzen und als offizielle Bezeichnung „Republik Estland“ einzuführen.
2. Den Gebrauch des Wappens, der Flagge und der Hymne der Estnischen SSR als staatliche Symbole einzustellen;
3. Folgende Artikel des Grundgesetzes der Republik Estland von 1938 in Kraft zu setzen:

Art. 1.

Estland ist eine selbständige und unabhängige Republik, in der das Volk der Träger der höchsten Staatsgewalt ist.

Art. 2.

Das Territorium der Republik Estland ist ein einheitliches Ganzes.

Art. 4.

In Estland gelten nur Gesetze, die durch seine Institutionen in Kraft gesetzt sind. Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts gelten in Estland als unveräußerlicher Bestandteil seiner Rechtsordnung. Niemand kann seine Handlungen durch Unkenntnis des Gesetzes rechtfertigen.

Art. 5.

Die Staatssprache Estlands ist die estnische Sprache.

Art. 6.

Die staatlichen Farben Estlands sind Blau, Schwarz und Weiß. Die äußere Gestalt der Staatsflagge und des Staatswappens bestimmt das Gesetz.

4. Während der Übergangsperiode wird der Gebrauch auch von Siegeln und Formularen mit dem Ausdruck des Wappens der Estnischen SSR zugelassen.

5. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit seiner Verabschiedung.

Vorsitzender des Obersten Rates der Estnischen SSR A. Rütel

Tallinn, den 8. Mai 1990

[Quelle: Europa-Archiv 15/1990, D 378.]